OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-770015/17/BP/SA

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C H, geb. x, x, vom 19. Oktober 2016, wegen Säumnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend ein Verfahren zur Erteilung von Akteneinsicht, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 iVm. § 8 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) erhob mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 Säumnisbeschwerde, die er ua. wie folgt begründete:

„Ich habe mündlich am 24. März 2016 Akteneinsicht bei der PI Altmünster beantragt. Die hat dies mündlich abgewiesen. Ich habe gefordert, dass ein Bescheid über die Verweigerung der Akteneinsicht ausgestellt wird. Die PI Altmünster hat dies mündlich verweigert und nichts gemacht. Daraufhin habe ich am 29. März 2016 Beschwerde an das LVwG OÖ erhoben und daran erneut den Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Das LVwG OÖ hat die Beschwerde der BH Gmunden gegeben. Da diese monatelang nicht tätig wurde und keine Akteneinsicht gewährt hat, wurde ein Fristsetzungsantrag gestellt, worauf der Akt wieder dem LVwG OÖ vorgelegt wurde. Das LVwG OÖ hat die Beschwerde abgewiesen, mit der Begründung, es gäbe keinen Bescheid.

Die BH Gmunden ist säumig!

Seit über sechs Monaten hat die BH Gmunden meinen Antrag auf Akteneinsicht nicht bearbeitet und auch keinen Bescheid ausgestellt!

Die Säumnisbeschwerde richtet sich gegen die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde. Eine solche Verletzung der Entscheidungspflicht wird geltend gemacht, da ich als Partei im Verwaltungsverfahren Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides habe. Ich habe das Recht auf eine Sachentscheidung und ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter!!

Aufgrund der bisherigen rechtsmissbräuchlichen Handlungen der BH Gmunden (siehe laufendes Amtshaftungsverfahren am LG WELS!) wird Verfahrenshilfe beantragt, um meine Rechte zu schützen. (...)“

I.2. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 wurde die „Säumnisbeschwerde“ gemäß § 6 AVG an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden weitergeleitet.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 legte die Behörde den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und gab dazu ua. folgende Stellungnahme ab:

„1. Zum behaupteten mündlichen Antrag auf Akteneinsicht bei der PI Altmünster:

Der Beschwerdeführer behauptet, mündlich am 24.03.2016 Akteneinsicht bei der PI Altmünster beantragt zu haben. Als dies abgelehnt worden sei, habe er gefordert, dass ein Bescheid über die Verweigerung der Akteneinsicht ausgestellt werde, was wiederum verweigert worden sei.
Die behaupteten Anträge bei der PI Altmünster sind für die BH Gmunden weder nachvollziehbar noch werden sie vom Beschwerdeführer belegt. Zudem geht aus der Säumnisbeschwerde nicht hervor, in welche konkreten Akten die Einsicht begehrt wurde.

Unklar bleibt, ob die Akteneinsicht überhaupt bezogen auf ein Verwaltungsverfahren begehrt wurde (oder in einem allfälligen Strafverfahren) bzw. um welches Verwaltungsverfahren es sich handelte (da bei der BH Gmunden mehrere den Beschwerdeführer betreffende anhängig sind).

Die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren erfolgt gem. § 17 AVG bei der Behörde. Voraussetzung dafür ist somit ein Verwaltungsverfahren bei der Behörde, der gegenüber die Einsicht begehrt wird und Parteistellung in diesem Verfahren (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 17 Rz 2; VwGH 09.06.1995, 95/02/0146). Für das Begehren auf Akteneinsicht ist zudem erforderlich, dass das betreffende konkrete Verwaltungsverfahren gegenüber der Behörde bestimmt bezeichnet wird; ein allgemeines oder unbestimmtes Begehren auf Akteneinsicht (etwa im Umfang sämtlicher eine Person betreffende Geschäftsstücke der Dienstbehörde) ist nicht ausreichend (vgl. dies aaO Rz 6/1).

Nach der Judikatur des VwGH (19.02.1993, 92/09/0307) handelt es sich bei der Gendarmerie aber gerade nicht um eine selbständige Verwaltungsbehörde iSd VStG, die etwa zur Vernehmung von Zeugen im Zuge eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens nach § 50 AVG (iVm § 24 VStG) berufen wäre, sondern nur um einen Wachkörper (Hilfsorgan anderer Behörden; Hinweis B 9.11.1988, 88/01/0256). Dasselbe muss für die Gewährung von Akteneinsicht gelten, die ebenfalls der Behörde vorbehalten ist. Zudem war der Antrag auf Akteneinsicht auch zu unbestimmt.
Die Anträge des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht bei der PI Altmünster waren daher nicht tauglich, eine Handlungspflicht der BH Gmunden auszulösen. Die Polizei ist im Verwaltungsverfahren weder zuständig für, noch ermächtigt zur Akteneinsicht, schon gar nicht zu deren Verweigerung mittels Bescheid. Die BH Gmunden war zum Zeitpunkt des ersten Akteneinsichtsbegehrens bei der PI gar nicht involviert und wusste auch nichts davon. Eine Zurechnung des Handelns der Polizei als „Hilfsorgan" zur Bezirkshauptmannschaft scheidet somit aus.

Sollte es sich um ein Akteneinsichtsbegehren im Rahmen eines Strafverfahrens gehandelt haben, so hätte sich der Beschwerdeführer mittels dem - damals in Kraft stehenden - § 106 StPO (Einspruch wegen Rechtsverletzung) zur Wehr setzen müssen.
2. Zu den behaupteten Anträgen auf Akteneinsicht bei der BH Gmunden:

Der Beschwerdeführer behauptet außerdem, in seiner Beschwerde vom 29.03.2016 erneut einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt zu haben. Das LVwG habe die Beschwerde an die BH Gmunden weiter "gegeben", welche „monatelang" nicht tätig geworden sei und keine Akteneinsicht gewährt habe.
Richtig ist, dass der Beschwerdeführer gegen den „mündlichen Bescheid" der PI Altmünster Beschwerde beim LVwG Oö. eingelegt hat (LVwG-650354/22/Sch/MSt), welche zuständigkeitshalber an die BH Gmunden weitergeleitet wurde. Aufgrund der schwierigen Zuordenbarkeit der Beschwerde zu einem bestimmten Akt wurde diese - mit etwas zeitlicher Verzögerung - ordnungsgemäß dem LVwG zur Entscheidung vorgelegt, welches den Antrag mit Beschluss vom 11.7.2016 zur GZ LVwG-650354/32/Sch/CG mangels bekämpfbarem Bescheid einer Behörde als unzulässig zurückwies. Damit wurde auch der vom Beschwerdeführer eingebrachte Fristsetzungsantrag obsolet.

Ob in der Beschwerde vom 29.03.2016 tatsächlich ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde, ist aufgrund der Vorlage der Beschwerde samt Akten an das LVwG jetzt nicht mehr nachvollziehbar. Zudem ist vorstellbar, dass ein allfälliger Antrag so unbestimmt war, dass eine Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren nicht möglich war (und somit auch die Parteistellung als Voraussetzung für die Akteneinsicht nicht beurteilt werden konnte). Im Fristsetzungsantrag wurde die angebliche Verweigerung der Akteneinsicht nicht gerügt. Obwohl es dem Beschwerdeführer von Anfang an jederzeit möglich gewesen wäre, persönlich bei der BH Gmunden zu erscheinen und den Akt einzusehen, hat er dies während all dieser Zeit niemals getan. Zudem hat der Beschwerdeführer bei der BH GM niemals verlangt, dass über die - angebliche - Verweigerung der Akteneinsicht ein Bescheid ausgestellt wird.

Die Entscheidungspflicht der Behörde iSd § 73 Abs. 1 AVG wird aber nach ständiger Judikatur des VwGH nicht schon durch das Verlangen des Einsichtswerbers nach Akteneinsicht als tatsächlichen Vorgang ausgelöst, sondern erst dadurch, dass die Behörde mittels konkreter Handlungen oder Unterlassungen die Akteneinsicht real verweigert. Es kann demnach nicht sein, dass die Partei einen Antrag auf Akteneinsicht stellt, dann diese Akteneinsicht niemals versucht, und in der Folge, weil die Behörde, die zur Akteneinsicht bereit war, nicht weiter reagiert hat die Entscheidungspflicht erfolgreich geltend machen kann (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 14 mwN, bspw VwGH 29.08.2000, 97/05/0334). Eine „reale Verweigerung" der Akteneinsicht lag im vorliegenden Fall niemals vor.

Selbst wenn das LVwG das Verhalten der BH Gmunden als Verweigerung der Akteneinsicht mittels Verfahrensanordnung deuten würde, wäre die die Säumnisbeschwerde prozessual nicht zulässig. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist nicht selbstständig anfechtbar, sondern muss mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen den in der betreffenden Sache ergehenden Bescheid releviert werden (Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 13; vgl. auch VwGH 07.10.2010, 2006/17/0123).

3. Nachfolgende Anträge auf Akteneinsicht:

Der Beschwerdeführer hat erstmals am 07.07.2016 formal einen schriftlichen Antrag auf Übersendung einer Aktenkopie im Verfahren Sich01-47-2014 gestellt, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, dass sich der gesamte Akt aufgrund seiner Bescheidbeschwerde beim LVwG Oö. befinde. Darauf erfolgte keine Reaktion, was die Behörde dahingehend deutete, dass sich der Beschwerdeführer entweder mit der Situation abfand oder Akteneinsicht beim LVwG nahm. Ein neuerlicher Antrag auf Übersendung einer Aktenkopie im Verfahren Sich01-47-2014 erfolgte jüngst mit Email vom 06.12.2016.
Bezüglich dieser Anträge ist die Entscheidungsfrist von 6 Monaten noch nicht abgelaufen. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden war immer bereit, Akteneinsicht zu gewähren und hat den Beschwerdeführer lediglich darauf hingewiesen, dass der Großteil der Akten sich beim LVwG befindet. Die Erlassung eines Bescheides über eine Verweigerung der Akteneinsicht wurde nie begehrt.
Beantragt wird daher, die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen, in eventu die Beschwerde abzuweisen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

II.1. Das Oö. Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den vorgelegten Schriftsatz und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkt I.1. bis I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Gemäß § 17 Abs. 1 AVG können die Parteien, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle selbst Abschriften anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. (...)

III.2.1. Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, inwieweit überhaupt die Entscheidungspflicht der belangten Behörde ausgelöst worden ist. Es ist nach herrschender Lehre und Judikatur klargestellt, dass lediglich die Verweigerung der Akteneinsicht einer bescheidmäßigen Erledigung bedarf, nicht aber die Gewährung der Akteneinsicht.

III.2.2. Im März 2016 hatte der Bf bei der PI Altmünster, bei der er auch vorstellig geworden war, Akteneinsicht in deren Akten begehrt. Ohne tiefer in diese Materie einzusteigen, kann festgestellt werden, dass die Polizeiinspektion Altmünster nicht Behörde, sondern nur Hilfsorgan ist, weshalb § 17 Abs. 1 AVG hier keine Anwendung findet. Akteneinsicht musste der Bf also bei der belangten Behörde begehren. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen in deren Stellungnahme verwiesen werden.

III.2.3. Schon aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 AVG geht klar hervor, dass eine Person an Ort und Stelle allfällige Abschriften von sie betreffenden Akten anfertigen bzw. sich Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen kann. Dies aber bedeutet, dass sich eine Partei zur belangten Behörde begeben muss, um die gewünschte Einsicht vorzunehmen. Es reicht also nicht, dass eine Person bloß generell fordert in sie betreffende Akten Einsicht zu nehmen, sondern es bedarf auch der Initiative sich mit der Behörde zwecks Terminabsprache in Verbindung zu setzen oder sich an den Standort der belangten Behörde zu begeben. Erst, wenn dies geschehen ist und zudem dann einer Partei die Akteneinsicht verwehrt wird, kann die Entscheidungsfrist für die ERlassung eines die Akteneinsicht negativ bescheidenden Rechtsaktes ausgelöst werden, die im konkreten Fall sechs Monate betragen würde.

III.2.4. Die belangte Behörde hat – nach Aktenlage – zu keinem Zeitpunkt dem Bf die Einsichtnahme in die bei ihr befindlichen Akten verwehrt. Sie wies ihn lediglich darauf hin, dass sie die von ihm angefragten Akten an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt habe, wo diverse – vom Bf angestrengte - Beschwerdeverfahren anhängig waren. Wie sich auch aus dem letzten Satz der Stellungnahme im Rahmen der Vorlage der Säumnisbeschwerde ergibt, harrt die belangte Behörde der Initiative des Bf sich an deren Standort zu begeben und Akteneinsicht (zumindest in die bei ihr vorliegenden Akten bzw. Aktenteile) zu nehmen. Von einer Verweigerung der Akteneinsicht kann keinesfalls gesprochen werden, weshalb auch keine diesbezügliche Frist ausgelöst werden konnte. Auch ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Initiative für die Akteneinsicht nicht proaktiv von der Behörde zu setzen ist, sondern in die Sphäre der Parteien fällt.

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree